Benutzungs- und Gebührenordnung

für das Gemeindehaus und die Grillhütte in 54552 Beinhausen
vom 03.11.2005

Der Ortsgemeinderat von Beinhausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland- Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBL. S. 419) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) in der Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO) vom 21.02.1974 (GVBL. S. 98) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.1991 (GVBL. S. 104) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 05.05.1986 (GVBL. S. 103) in der jeweils gültigen Fassung am 14.09.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Ortsgemeinde Beinhausen gestattet Vereinen, Gruppen, Bürgern und sonstige Personen nach vorheriger Terminabsprache die Benutzung der Räume und Inventar des Gemeindehauses und Grillhütte mit Grillplatz in Beinhausen zur Durchführung von Veranstaltungen, Festen, Feiern und dergleichen.
Wenn die Räume von der Ortsgemeinde Beinhausen benötigt werden, besteht kein Anspruch auf Überlassung.
Die Vermietung der Grillhütte mit Grillplatz ist an Auswärtige über 18 Jahre zweckgebunden. Brandholz ist vom Benutzer selbst zu stellen.

§ 2

Bei der Benutzung sind die Vorschriften über den Jugendschutz, den Lärmschutz sowie den Brandschutz zu beachten.
Bei Veranstaltungen durch Jugendliche ist ein verantwortlicher Leiter (Erwachsener über 18 Jahre) zu benennen der neben dem Benutzer durch Unterschrift diese Satzung anerkennt und die verantwortliche Aufsicht übernimmt.

§ 3

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Räume in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Im obliegt die Pflege und Reinigung der Räume. Die sich hieraus ergebenden Arbeiten und Leistungen sind jeweils spätestens am dritten Tag nach Abschluss der Veranstaltung durchzuführen. Bei Veranstaltungen, die an aufeinanderfolgenden Tagen stattfindenden, ist die Reinigung vor Beginn der folgenden Veranstaltung vorzunehmen. Der anfallende Müll ist vom Benutzer zu entsorgen.

...2

§ 4

Der Benutzer haftet für jegliche Beschädigung oder Zerstörung des Gebäudes oder des Inventars, die durch die Inanspruchnahme durch den Benutzer eintreten. Der Benutzer sorgt dafür, dass Beschädigungen usw. von den jeweiligen Aufsichtsführenden umgehend der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) gemeldet werden.
Reparatur und Ersatzbeschaffung aus Absatz 1 werden unmittelbar durch die Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt. Soweit Ersatzforderungen durch die Haftpflichtversicherung des direkten Schädigers abgedeckt werden, entfällt die Ersatzpflicht des Benutzers.

§ 5

Der Benutzer übernimmt der Ortsgemeinde und auch Dritten gegenüber die selbstschuldnerische Haftung für alle direkten und indirekten Schäden, die auf dem Gelände, im Gebäude und sich aus der Veranstaltung und der damit verbundenen Anlagen entstehen. Er hat evtl. der Ortgemeinde nachzuweisen, dass zur Absicherung dieses Risikos eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.

Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden
a) die dadurch entstehen können, dass die zu den Räumen führenden Wege nicht ordnungsgemäß beleuchtet, gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind.
b) die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung verursacht werden.

§ 6

Für die Benutzung des Gemeindehauses und der Grillhütte mit Grillplatz werden folgende Gebühren festgesetzt:

Grillhütte:	Kaution	100,00 €	
	Miete	25,00 €	für Ortsansässige
		50,00 €	für Auswärtige

Bei einem Stromverbrauch bis 25 kw/h werden Pauschal 5,00 € darüber wird nach Zählerstand berechnet.

§ 6a

Gemeindehaus:

a) öffentliche Tanz- oder Festveranstaltung (mit Gewinnabsicht)

- für Ortsansässige:	je Veranstaltung	50,00 €
- für Auswärtige:	für den ersten Tag	200,00 €
- für Auswärtige:	für den zweiten Tag bei derselben Veranstaltung	100,00 €

b) Sonstige Veranstaltungen z. B. Basare (ohne Gewinnabsicht)

- für Ortsansässige:	je Tag	25,00 €
- für Auswärtige:	je Tag	50,00 €

c) Öffentliche Versammlungen von Vereinen und politische Organisationen

	je Tag	50,00 €

d) Familienabende, Weihnachtsfeiern etc. der örtlichen Vereine und Gruppen

	je Tag	25,00 €

e) Familienfeiern (Polterabend, Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen)

- für Ortsansässige:	je Tag	25,00 €
- für Auswärtige:	je Tag	75,00 €

f) Beerdigungskaffee

- für Ortsansässige:	je Tag	25,00 €
- für Auswärtige:	je Tag	50,00 €

g) Vermietung auf Stundenbasis z.B. Tanzschule, Sitzungen ect.

- für Ortsansässige:	Gebührenfrei	
- für Auswärtige:	je angefangene Stunde	5,00 €

Neben den genannten Gebühren sind die tatsächlichen Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und Heizkosten vom Benutzer zu tragen. Die jeweiligen Zählerstände werden vor und nach der Veranstaltung abgelesen und festgehalten.
Die Gesamtgebühren sind innerhalb von 14 Tage durch die Verbandsgemeindeverwaltung an die Verbandsgemeindekasse Kelberg, zugunsten der Ortsgemeinde Beinhausen zu überweisen.

...4

§ 7

Für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung gelten im übrigen die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sowie die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtshilfe und die Betreibung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Durch eine Kaution von 50,00 € kann das Inventar (Bestuhlung, Tische, Zeltgarnituren und die große Kaffeemaschine) von Ortsansässigen geliehen werden. Bei Beschädigungen des Inventars ist der Benutzer dazu verpflichtet, nach Abzug der Kaution, für den Schaden in voller Höhe aufzukommen.
Keine Vermietung des Inventars außerhalb der Ortsgemeinde Beinhausen.

§ 9

Diese Satzung ist vom Benutzer durch Unterschrift bei der Ortsgemeinde (Ortsbürgermeister) anzuerkennen.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Gemeindehauses und die Erhebung von Gebühren vom 05.04.1995 und Artikel 2 der Satzung zur Änderung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) der Ortsgemeinde Beinhausen vom 10.12.2001 außer Kraft.

Beinhausen, den 03.11.2005
Ortsgemeinde Beinhausen

gez. Kaltenborn, Ortsbürgermeister (DS)